Die monopolartige Stellung im schweizerischen Lichtspielwesen und ihre praktischen Folgen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **3 (1943)**

Heft 20

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Publikum durch einen Abstecher ausserhalb der üblichen Begriffe von Gut und Böse unterhalten zu müssen, keinen schlechteren Reiseführer auf die Leinwand bringen kann als Mittelständler. (Denn wenn man schon den bürgerlichen Menschen diesen Schritt in eine ihm ungewohnte sittliche Welt tun lässt, dann will man damit meist einen bewusst komischen — und im Grunde eben jenseits von Stand und Schicht beruhenden — Effekt erreichen, in der Art der Komödien um Lebemenschen im Gewande eines Philisters.)

Aber alle diese Gründe gegen die filmische Darstellung des Mittelstandes sind nur Schwierigkeiten, keine endgültigen Hindernisse. Darum gibt es immer wieder Filmwerke, die sie überwinden und darum eine ganz besonders wertvolle Lebensnähe erreichen. Und gerade diese Filme sollten jeweils wieder das Gewissen des Filmschaffenden wachrufen, aber auch ihren Geist und ihre Erfindungsgabe, damit sie sich von neuem Gedanken machen, wie sie ihr künstlerisches Ziel, die Freude durch den Film, nicht immer auf gar so billige Weise erfüllen können.

-tm-

Die monopolartige Stellung im schweizerischen Lichtspielwesen und ihre praktischen Folgen

In der Nummer 19 des „Filmberaters" erschien ein Inserat, das Anlass zu mehreren erstaunten Anfragen bei der Redaktion gab. So schrieb der Direktor einer grösseren Firma u. a. folgendes: „... Dieses Inserat hat in Fachkreisen gewisses Kopfschütteln verursacht, und wir sind schon von verschiedenen Seiten angefragt worden, wer wohl dahinter stecken möge und wieso überhaupt der „Filmberater" solche Inserate publizieren könne. Sie wissen, welche Bedeutung dem Schmaltonfilm-Problem für die Berufsverbände zukommt, und dass diese bestrebt sind, eine Lösung zu finden, die eine allzu starke Konkurrenzierung des 35-mm-Films durch den 16-mm-Film verhindert."

Obgleich der Inserent die einzige Verantwortung für den Text seines Inserates trägt, fühlen wir uns doch veranlasst, die darin in Aussicht gestellten Möglichkeiten in aller Sachlichkeit kritisch zu beleuchten und die Lage im schweizerischen Filmgewerbe kurz zu skizzieren. Damit möchten wir alle jene, die in Unkenntnis der Sachlage hier blindlings etwas unternehmen, vor schweren Enttäuschungen, Ärger und finanziellem Verlust bewahren.

Die Sachlage, gegen die als Einzelperson anzukämpfen eine reine Utopie bedeuten würde, und die bis Ende des Krieges und vielleicht darüber hinaus kaum eine Änderung erfahren wird, ist folgende:

1. Das gesamte Verleih- und Vorführwesen ist, soweit es sich um den Tonfilm handelt, durch die sog. Fachverbände geordnet, denen in der Schweiz eine absolut monopolartige Stellung zukommt. Der „Schweizerische Lichtspieltheater-Verband" (S. L. V. — deutsche und italienische Schweiz) und die „Association Cinématographique Suisse Romande" umfassen ausnahmslos alle in der Schweiz gewerblich betriebenen Kinotheater, während im „Schweizer Filmverleiher-Verband" (F. V. V.) alle Verleihfirmen zusammengeschlossen sind.

2. Infolge des Interessenvertrages vom 31. Mai 1939 haben sich die Mitglieder jedes Verbandes dazu verpflichtet, ausschliesslich nur mit Mitgliedern des andern Verbandes Geschäfte zu tätigen. Es sind schwerste Sanktionen für die Übertretung dieser Vorschriften vorgesehen. Darum kann ein dem S. L. V. angeschlossenes Theater nur Filme spielen, die er von einem Mitglied des F. V. V. gemietet hat und

anderseits wird kein Mitglied des F. V. V. es wagen, an einen „Outsider", der nicht anerkanntes Mitglied des S. L. V. ist, Filme auszuleihen. Der Artikel 6 des Interessenvertrages bestimmt: „Filme dürfen von Vreleihern nur an Verbandstheater abgegeben und von diesen nur bei Verleihern bezogen werden."

Die Mitgliedschaft des S. L. V. ist nur schwer erhältlich, besonders für Wanderkino-Unternehmen und Neueröffnungen an Orten, in welchen (innerhalb einer 5-km-Grenze) bereits ein Kinotheater besteht.

3. Was die Auswertung von Spieltonfilmen in 16-mm-Format betrifft, sieht Art. 9 des Interessenvertrages folgende Bestimmungen vor: „Grundsätzlich dürfen in der Schweiz von den Mitgliedern der Vertragsparteien andere als 35-mm-Filme weder vertrieben noch bezogen werden... Im übrigen ist es den Verleihern nach Inkrafttreten dieses Vertrages verboten, Filme zu erwerben, ohne die Zusicherung des Produzenten zu besitzen, dass während der Lizenzdauer von 5 Jahren die Schmalfilmrechte in die Schweiz nicht verkauft werden." Tatsächlich wurden von Wanderunternehmen für einige Spielfilme schweizerischer Produktion auch schon vor dem 5-Jahrestermin die Schmalfilmrechte erworben und ausgewertet; aber das bildet jeweils eine eher seltene Ausnahme zu Gunsten des Schweizerfilms. Auch besteht in der Schweiz eine Firma, die eine gewisse Anzahl über 5 Jahre alter Filme (ausschliesslich deutscher Herkunft) zur Vorführung anbietet, aber auch der Bezug dieser Streifen ist nicht bedingungslos.

Man kann über Vorteile und Nachteile dieser Regelung mit guten Treuen verschiedener Meinung sein. Sie bringt ohne Zweifel gewisse Beschränkungen mit sich, indem sie jede Initiative, gegen den Willen der Verbände etwas im Filmgewerbe zu unternehmen, im Keime zu ersticken vermag. Darum ist in diesem Zusammenhang schon öfters das Wort „Verbandsdiktatur" gefallen. Das ist aber nur die eine Seite. Die Unzufriedenen vergessen das Gute, das durch den Interessenvertrag geschaffen wurde. Er ermöglichte es, auf dem Gebiete des sonst für wilde Konjunktur und Spekulation besonders fruchtbaren Bodens des Filmgewerbes von innen her Ordnung zu schaffen und eine planlose, unsinnige Konkurrenz zu verhindern. Es ist an sich immer besser, wenn wirtschaftliche Interessengruppen sich selbst organisieren und Ordnung schaffen, als wenn der Staat überall eingreifen muss. Das ist offenbar auch die Auffassung der Schweizerischen Filmkammer und des Bundesrates (vergl. Erklärung des Vorstehers des Departementes des Innern in der letzten Session des Ständerates).

Es wäre darum auf alle Fälle trotz gewisser Mängel unverantwortlich, eine Verbandsordnung torpedieren zu wollen, die Positives im Dienste der Interessierten leistet, es sei denn, man habe die Möglichkeit, etwas evident Besseres an ihre Stelle zu setzen. Das soll allerdings nicht heissen, dass in gewissen Punkten nicht eine gewisse Lockerung der bestehenden Vorschriften erwünscht wäre, besonders auf dem Gebiet einer sinngemässen Auswertung des Schmalfilms.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um zu zeigen, dass es in der Schweiz bei der gegenwärtigen Lage niemandem möglich sein kann, regelmässig die neuesten 16-mm-Spieltonfilme mit Beiprogramm leihweise zu vermitteln.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XXI. Kanton Neuenburg

1. **Allgemeines:** Der Kanton Neuenburg zählt in 17 Gemeinden 28 Kinotheater mit zusammen 9630 Sitzplätzen, was einer Kinodichte von 4198 Einwohnern pro Kinotheater und 82 Sitzplätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: 1. „Arrêté concernant les représentations cinématographiques" vom Staatsrat erlassen am 12. Februar 1929. 2. „Arrêté portant modification de l'article 12 de l'arrêté du 12 février 1929 concernant les représentations